



**Bericht der Volksanwaltschaft
an den Salzburger Landtag 2009/2010**

Pressekonferenz am 14. September 2011 in Salzburg

Die Volksanwaltschaft kontrolliert seit mehr als 30 Jahren die **gesamte öffentliche Verwaltung** in Österreich. Wann immer Bürgerinnen und Bürger den Eindruck haben, sie werden von einer Verwaltungsbehörde nicht korrekt behandelt, können sie sich an die Mitglieder der Volksanwaltschaft Dr. Gertrude Brinek, Dr. Peter Kostelka und Mag.^a Terezija Stoisits wenden. Diese prüfen in jährlich über **15.000 Fällen (davon 6.600 Prüfverfahren)**, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen entsprechen oder ob ein Missstand in der Verwaltung vorliegt.

In **Salzburg** kontrollieren die Mitglieder der Volksanwaltschaft alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Die detaillierten Ergebnisse dieser Prüftätigkeit finden sich im 33. und 34. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und Bundesrat. Darüber hinaus prüft die Volksanwaltschaft in Salzburg auch die **gesamte Landes- und Gemeindeverwaltung** und legt dem Salzburger Landtag alle zwei Jahre einen entsprechenden Bericht vor. Dieser **Prüfbericht für die Jahre 2009 und 2010** wurde am 14. September 2011 im Rahmen einer Pressekonferenz in Salzburg präsentiert und ist ebenfalls über die Website der Volksanwaltschaft www.volksanw.gv.at abrufbar.

1. Zahlen und Fakten

Insgesamt konnte die Volksanwaltschaft **352 Fälle** abschließen, die zwischen 1. Jänner 2009 und 31. Dezember 2010 an sie herangetragen worden waren. Das bedeutet einen **Anstieg der Beschwerden um fast 34 Prozent** im Vergleich zum Salzburg Prüfbericht 2007/2008 (263 Fälle).

In **16,6 Prozent** aller abgeschlossenen Prüfverfahren lag ein **Misstand in der Salzburger Landes- oder Gemeindeverwaltung** vor (41 Prüfverfahren). In 206 Fällen war das Vorgehen der Behörden korrekt. Die Volksanwaltschaft informierte in diesen Fällen die Betroffenen über die Rechtslage und eventuell mögliche Lösungsansätze für ihr Problem.

In 53 Fällen fielen Beschwerden zwar in die Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft, von Anfang an war aber kein Misstand festzustellen. In diesen Fällen ging es vor allem um zusätzliche Informationen und rechtliche Auskünfte. Bei 36 Fällen zogen die Betroffenen ihre Beschwerde zurück. Weitere 14 Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der Volksanwaltschaft. Auch hier wurde versucht, mit Auskunft und Rat zu helfen, den Kontakt mit den zuständigen Behörden herzustellen und mögliche Lösungsansätze zu skizzieren.

Erledigte Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung

	09/10	07/08
Prüfverfahren ohne Misstand abgeschlossen	206	161
Prüfverfahren mit Misstand abgeschlossen	41	25
Prüfverfahren unzulässig: Information und Auskunft	53	34
Volksanwaltschaft nicht zuständig	14	8
Beschwerde zurückgezogen	36	24
Beschwerde nicht zur Behandlung geeignet	2	0
Erledigte Beschwerden insgesamt	352	252

Wie bereits in den letzten Jahren betrafen die meisten Beschwerden der Salzburgerinnen und Salzburger auch 2009/2010 das **Raumordnungs- und Baurecht**. Mit insgesamt 106 Beschwerden ist hier im Vergleich zu den Vorjahren sogar ein Anstieg um 32,5 Prozent erkennbar. Prüfständig für diesen Bereich ist Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek. Mit insgesamt 73 Fällen findet sich der **Sozialbereich**, für den Volksanwalt Dr. Peter Kostelka verantwortlich zeichnet, auch diesmal wieder an zweiter Stelle. Auch hier sind die Beschwerden in den vergangenen zwei Jahren um rund ein Drittel gestiegen. Bei Problemen rund um das Thema **Staatsbürgerschaft** sind im Berichtszeitraum 31 Beschwerden bei der dafür zuständigen Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits eingelangt. Dieser Themenbereich findet sich

damit auf Platz drei der am häufigsten angeführten Beschwerden und blieb konstant im Vergleich zu den Vorjahren.

Beschwerden Landes- und Gemeindeverwaltung - Inhaltliche Schwerpunkte

	09/10	0708
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	106	80
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	73	54
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	31	32
Landes- und Gemeindestraßen	31	25
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	27	18
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	22	13
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	19	9
Gesundheitswesen	12	14
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	10	7
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	9	4
Gewerbe- und Energiewesen	8	1
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	4	6
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	0
Ausgegliederte Bundesstraßen	0	0
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	0
GESAMT	352	263

Wer sich über eine Behörde beschweren möchte oder Auskunft braucht, kann die Volksanwaltschaft jederzeit völlig unkompliziert persönlich, schriftlich oder telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 / 223 223 kontaktieren. Persönlich können die Bürgerinnen und Bürgern bei den traditionell sehr beliebten Sprechtagen ihre Anliegen vorbringen. Die Volksanwaltschaft baute ihr Angebot 2010 massiv aus; allein in Salzburg hielten die Mitglieder im Berichtszeitraum insgesamt **34 Sprechtage** ab.

2. Brinek: Dauerbrenner Raumordnung und Baurecht

Die Anzahl an Beschwerden im Bereich Raumordnungs- und Baurecht hat im Vergleich zu den Vorjahren stark zugenommen. Oftmals ist der Ausgangspunkt der Beschwerde nur ein

Wissensdefizit über den Ablauf eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Änderung von Flächenwidmungsplänen. Diese Beschwerden können vielfach durch umfassende Aufklärung und Informationen gelöst werden.

Der Anstieg der Beschwerden in diesem Bereich zeigt aber auch, dass Verstöße gegen bau- und raumordnungsrechtliche Vorschriften von den zuständigen Behörden nicht immer entsprechend konsequent verfolgt werden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich in den Beschwerden bei der Volksanwaltschaft eine gewisse Verdrossenheit der Bürgerinnen und Bürger über das oft zögerliche Verhalten der Baubehörden zeigt, was anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden kann.

Herr N.N. beantragte in den späten 70er Jahren von der zuständigen Behörde der Gemeinde Schleedorf eine Baubewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses. Obwohl der Baubehörde zu diesem Zeitpunkt bekannt war, dass das beantragte Bauprojekt nicht den gesetzlich geforderten Abstand von vier Metern zur Grundgrenze einhielt, wurde die Baubewilligung „nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und gegen Einhaltung der von den Amtssachverständigen vorgeschriebenen Bedingungen“ **1978** erteilt. Herr N.N. hätte seinerzeit gegenüber der Baubehörde erklärt, er habe die Absicht zwei Meter vom Nachbargrundstück zuzukaufen, um so den gesetzlich geforderten vier Meter-Abstand zur Grundstücksgrenze zu gewährleisten. Weil Herr N.N. entgegen dieser Ankündigungen diese zusätzliche zwei Meter jedoch nie erworben hat, wurde der Baubewilligungsbescheid aus dem Jahr 1978 vom Bürgermeister im Jahr **2004** einfach aufgehoben.

Unstrittig ist, dass der gesetzliche Mindestabstand von vier Metern zum Zeitpunkt der Baubewilligung nicht eingehalten wurde; eine Tatsache, die der Baubehörde bei Erteilung der Baubewilligung jedoch bekannt war. Aufgabe der Behörde wäre es daher gewesen, dieses nicht gesetzeskonforme Bauansuchen von Beginn an abzulehnen. Da die Bewilligung für dieses nicht gesetzeskonforme Projekt jedoch 1978 erteilt wurde, ist die Baubewilligung letztendlich rechtskräftig geworden und Herr N.N. konnte demnach von einem baubehördlichen Konsens für das innerhalb der 4-m-Grenze zu errichtende Wohnhaus ausgehen. Die willkürliche Aufhebung eines rechtskräftigen Bescheides nach 26 Jahren findet im Gesetz keinerlei Deckung, weshalb das Vorgehen des Bürgermeisters von der Volksanwaltschaft zu beanstanden war.

3. Kostelka: Jugendwohlfahrt – Was ist der Schutz von Kindern wert?

Regelmäßig wird in der Öffentlichkeit und in den Medien über besonders tragische Fälle von Gewalt in der Familie diskutiert. Reflexartig wird dann immer auch die Verantwortung der zuständigen Jugendämter thematisiert und der Ruf nach Gesetzesänderungen laut. Danach ebbt das Interesse an einer Umsetzung von bereits längst vorliegenden Konzepten zur Verbesserung des Kinderschutzes deutlich ab.

Die Jugendwohlfahrt ist bundesweit mit ständig steigenden Anforderungen und Fallzahlen konfrontiert und kann fast nur mehr auf Akutfälle reagieren. Das Personal fehlt, um auf Risikofamilien präventiv einzugehen und dabei Kinder zu schützen. Die anhaltende Überlastung erhöht die Wahrscheinlichkeit von Fehleinschätzungen und führt zu verzögerten Reaktionen auf Meldungen, die vom Schreibtisch aus nicht als „Notfälle“ wahrgenommen werden können, weil sie noch zu unspezifisch erscheinen.

2007 war ein besonders tragischer Fall Anlass für die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Bundesweit einheitliche, verbindliche Qualitäts-, Aus- und Fortbildungsstandards wurden festgelegt und als Grundlage für die Ausführungsgesetze der Länder definiert. Doch vor allem das neue Vieraugenprinzip, mit dem Gefährdungssituationen durch zwei Fachkräfte beurteilt werden sollten, wurde wegen zu hoher Kosten kritisiert. Das Land Salzburg ging von jährlichen Mehrkosten in der Höhe von € 1.050.496 aus und löste daraufhin – so wie andere Bundesländer auch - den so genannten Konsultationsmechanismus aus. Die Verhandlungen der Länder mit dem Familienstaatssekretariat gestalteten sich zäh: Der Bund sicherte im Februar 2011 für das erste Jahr nach Inkrafttreten der jeweiligen Landesgesetze eine Unterstützung von insgesamt € 3,6 Millionen zu. Salzburg zog daraufhin im März 2011 den Antrag auf Auslösung des Konsultationsersuches formell zurück, erhob aber gleichzeitig weitere finanzielle Forderungen an den Bund.

Mittlerweile haben zwar sechs Bundesländer dem Entwurf zugestimmt, der Gesetzesbeschluss im Nationalrat ist aber weiterhin nicht absehbar. Für die Volksanwaltschaft ist dies eine untragbare Situation: Wer bloß wegschaut oder wegschauen lässt, gefährdet den Schutz Minderjähriger systematisch. Für die Volksanwaltschaft ist daher die Etablierung verbindlicher, bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen für eine moderne Jugendwohlfahrt unverzichtbar und längst überfällig. Der dringend notwendige Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf innerhalb des föderalen Systems ist im Grundsatz unbestritten – die Konsequenzen werden daraus aber nicht gezogen. Wir brauchen auf allen Handlungsebenen eine viel stärkere öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern. Es zählt jedes Kind.

4. Stoisits: Darf man sich VOR einer Behörde nur auf Deutsch unterhalten?

Wie schon in den Vorjahren waren auch im Berichtszeitraum Probleme rund um das Thema Staatsbürgerschaft auf Platz drei der am häufigsten angeführten Beschwerden über die Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltung. So wandte sich auch Herr N.N. mit seiner Beschwerde an die zuständige Volksanwältin, Mag.^a Terezija Stoisits.

Herr N.N. wurde vom türkischen Generalkonsulat in Salzburg damit betraut, eine türkische Staatsbürgerin im Verfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft als Rechtsbeistand zu unterstützen. Während einer Vorsprache beim Amt der Salzburger Landesregierung wandte sich Herr N.N. kurz in türkischer Sprache an seine Mandantin, um eine offene Frage mit ihr zu klären. Die zuständige Referentin ersuchte Herrn N.N. daraufhin, jedwede Beratung mit seiner Mandantin in türkischer Sprache zu unterlassen: Er müsse sich mit seiner Mandantin vor der Behörde in der Amtssprache, d.h. auf Deutsch, verständigen. Die Benutzung der türkischen Sprache wäre unzulässig.

Auf Anfrage der Volksanwaltschaft rechtfertigte die Salzburger Landesregierung das Vorgehen der Referentin. In Artikel 8 Absatz 1 der österreichischen Bundesverfassung sei festgelegt, dass die Amtssprache in Österreich Deutsch sei. Die zuständige Referentin habe daher mit Recht eingegriffen als Herr N.N. sich mit seiner Mandantin in einer für sie nicht verständlichen Sprache unterhielt.

Die Volksanwaltschaft ersuchte daraufhin den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes um rechtliche Beurteilung. Dieser stellte fest, dass Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung sich lediglich auf Gespräche zwischen den Parteien und der Behörde bezieht. Nicht betroffen davon sind aber Gespräche, die die Parteien untereinander führen. Verhandlungsleiter könnten demnach eine „Ermahnung“ aussprechen, sollte ein Gespräch zwischen den Parteien für den Verhandlungsverlauf störend sein. Keinesfalls könne aber verlangt werden, dass ein solches Gespräch in deutscher Sprache zu führen ist.

Die Volksanwaltschaft stellte daher fest, dass die Unterbindung einer kurzen Besprechung zwischen Herrn N.N. und seiner Mandantin in türkischer Sprache während einer Amtshandlung einen Missstand in der Verwaltung darstellt. Sie erteilte der Salzburger Landesregierung die Empfehlung, mittels Dienstanweisung dafür Sorge zu tragen, dass die aus der Bundesverfassung ableitbare Pflicht, sich im Verkehr mit der Behörden der deutschen Sprache zu bedienen, nicht in verfassungswidriger Weise auf Gespräche zwischen den Parteien ausgedehnt werden darf.

Erfreulicherweise reagierte die Salzburger Landesregierung umgehend durch eine entsprechende Dienstanweisung und stellte so sicher, dass die Behörden in Zukunft in ähnlich gelagerten Fällen künftig gesetzeskonform vorgehen.

#####

Rückfragehinweis

Stabsstelle Internationales und Kommunikation

Volksanwaltschaft

Mailto: ioi@volksanw.gv.at

Tel: 01 515 05 201

www.volksanwaltschaft.gv.at